

# IVT-Hö® Berlin/Brandenburg & IVT-Hö® Bayern

Älteste Verkehrstherapie in Deutschland seit 1979

Akkreditierung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)  
für „Kurse zur Wiederherstellung der Krafftahreignung“ nach § 70 FeV

## CPF Berlin/Brandenburg & CPF Bayern

Centrum für lösungsorientiertes Coaching, lacansche Psychoanalyse und systemische Familientherapie seit 1985

IVT-Hö® Bayern  
(keine Büro-Adresse)  
Saarstr. 5

80797 München-Schwabing  
Mobil: 0173-725 12 41

IVT-Hö® Berlin/Brandenburg  
(Büro für 3 Bundesländer/ Praxis)

Haderslebener Str. 21 D

12163 Berlin-Steglitz

Tel. (Berlin): 030-850 77 111

Centrum f Psychoanalyse & Familientherapie

<http://Aelteste-Verkehrstherapie-in-Deutschland.de> (neu) [www.ivt-hoe.de](http://www.ivt-hoe.de)

[Arndt.Himmelreich@gmx.de](mailto:Arndt.Himmelreich@gmx.de)

Fax (Berlin): 030-885 30 780

Herrn A Anonym  
A-Str. 1  
10000 Berlin

### BESCHEINIGUNG ZUR VORLAGE BEIM AG TIERGARTEN

Herr A Anonym, geb. am \_\_\_\_\_, hat mit Erfolg in Berlin vom  
02.09.12 bis z. 20.01.13 den folgenden 1. Kurs-Teil (fast 5 Monate) abgeschlossen:

**KBS-KURS (Kurs zur Sperrfristverkürzung im Strafrecht) (= Teil 1)**  
„KBS = Kurs zur Besserung und Sicherung *Vor* der Gerichtsentscheidung“

durch die vertraglich festgelegte Verlängerung auf eine Gesamtzeit von  
6 Monaten (bis 28.02.13) plus einem anschl. freiwillig gewählten therapeutischen  
Nachsorgeprogramm wird sich der Kurs im Anschluss erweitern zu einem

**KBS-LANGZEITREHABILITATIONS-KURS (= Teil 2)**  
= Kurs mit der Folge der Wiederherstellung auch der  
Eignung im Sinne der Kriterien des Verwaltungsrechts/ MPU

KBS-Kurse sind heilkundliche (psychotherapeutische) Rehabilitationsmaßnahmen der IVT-Hö® für mit Alkohol/ Drogen und/ oder anderen Delikten auffällig gewordene Täter/ (Kraft-) Fahrer. Sie werden aber auch als heilkundliche Präventivmaßnahme durchgeführt. Die Rehabilitationsmaßnahmen der IVT-Hö® sind geeignet, *eine richterliche Verkürzung/ Abkürzung/ Aufhebung der Sperre und der Entziehung der Fahrerlaubnis/ Ersetzung durch ein dekl. Fahrverbot/ Einstellung insbes. nach §153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO (Teilnahme an einem Kurs/ Aufbauseminar)/ Wegfall der vorläufigen Entziehung zu begründen*, da durch sie die Rückfallwahrscheinlichkeit erheblich gesenkt wird.

Die psychotherapeutischen Maßnahmen der IVT-Hö® werden (**auch präventiv**) – entsprechend dem Ausmaß der heilkundlichen Problematik bzw. (möglichen) Auffälligkeit (1. **Alkohol**, 2. Drogen, 3. andere Verkehrs-Verstöße [„Punkte“ durch z.B. Geschwindigkeits-Verstöße/ Fahren ohne Fahrerlaubnis/ Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort/ Nötigung/ Aggressivität...]) bzw. Verstöße gegen das allg. Strafrecht [Drogenhandel/ Gewaltdelikte etc.]: PUMA=PUnte-MAcher auch i.w.S./ Impuls-/ Intensiv-Täter/ „Rowdys“) – in Form von (2-/ 4-) wöchentlichen Gesprächen in einer psychotherapeutischen Kleingruppe (bzw. Großgruppe) und/ oder als Einzeltherapie und/ oder während eines in sich abgeschlossenen ein- oder mehrtägigen psychotherapeutischen Intensivseminars durchgeführt. Sie beruhen auf der Methode u. den Motivations-/ Indikationskriterien der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie-Richtung der „Individualpsychologie“ (Alfred Adler), ergänzt um die Methoden der System-, Familien- und Hypnotherapie (Gunther Schmidt u.a.) der „Lösungsorientierten Kurzzeittherapie“ (Steve de Shazer). **Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, eine Klärung des (verkehrs-) auffälligen Verhaltens zu erreichen und überdauernde Veränderungen in den zugrunde liegenden Persönlichkeitsstrukturen herbeizuführen.**

**Herr Anonym absolvierte in Berlin im Rahmen seines KBS-Kurses:**

- 7 Std Intensiv-Berat. (Aktenanalyse/Diagn./Progn./indiv. Kursbesch.) (Kosten: 207 €),
  - 1,5 Std. Intensiv-Beratung (Indikation; s.o.)/ Einzeltherapie (kostenfrei),
  - 2,5 Einzeltherapiestunden (Kosten: 240 €),
  - [2,5 Einzel-Therapie-Stunden entsprechen umgerechnet 5 Gruppen-Therapie-Stunden]
  - 8 Therapiestunden in einer Intensivgruppe (6-12 Pers.) (Kosten: 184 €),
  - 3 Therapiestunden zusätzlich in der Intensivgruppe während der anschließenden regelmäßigen Verlängerungen (kostenfrei),
  - 24 Therapiestunden in einer Intensivgruppe (6-12 Pers.) während ZWEI in sich abgeschl. je eintägiger Intensivseminare (08.09. + 09.09.12) (Kosten: 552 €)
  - 0,5 Therapiestunden zusätzlich in der Intensivgruppe während der anschließenden regelmäßigen mehrstündigen Verlängerungen der Intensivseminare (kostenfrei),
  - 12 Std. in der IVT-Hö<sup>®</sup>-Selbsthilfegruppe „FoA Berlin/ Brandenburg“  
(19.12.12-16.01.13; FoA = Freu(n)de ohne Alkohol)
- (Gesamt-Kosten: 1.183 €)**

**Herr Anonym weist seit dem 30.08.2012 seine absolute Alkohol-Abstinenz durch freiwillige Teilnahme an einem ETG-Urin-Screening-Programm (Abstinenz-Kontroll-Programm) bei der in Berlin, Brandenburg und anderen Bundesländern amtlich anerkannten und bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) akkreditierten (MPU-) Begutachtungsstelle für Fahreignung, PIMA-MPU GmbH (Niederl.: Ritterstr. 3, 10969 Berlin), mit dem in der Fachwelt anerkanntesten objektiven Nachweisverfahren nach.**

**Eine Abstinenz-Bescheinigung der Begutachtungsstelle für Fahreignung, PIMA-MPU GmbH, vom 22.01.2013 über den erfolgreichen Abschluss von 2 von 4 Screenings über knapp 5 Monate seines freiwillig gewählten, aber nunmehr vertraglich verbindlich festgelegten 6-monatigen Screenings-Programms (30.08.2012 bis 28.02.2013) mit den dafür notwendigen 4 ETG-Urin-Screenings (zwei davon bereits durchgeführt am 18.09.12; 06.12.12) liegt inzwischen bereits vor.**

**Herr Anonym hat sich vertraglich verbindlich bereit erklärt, sowohl 1. dieses Abstinenz-Kontroll-Programm bei der PIMA-MPU GmbH bis zum Ende der mit der PIMA-MPU GmbH vereinbarten 6-monatigen Laufzeit fortzusetzen (bis 28.02.2013) als auch 2. den jetzigen erfolgreich abgeschlossenen 1. Teil des KBS-Kurses zu einem insgesamt 6-monatigen KBS-Langzeit-Rehabilitations-Kurs (Kurs mit der Folge der Wiederherstellung auch der Eignung im Sinne der Kriterien des Verwaltungsrechts/ MPU-Eignungs-Kriterien) zu erweitern (bis 02.03.2013) (Teil 2).**

**Er hat sich außerdem freiwillig von sich aus entschieden, anschließend an einem mehrmonatigem therapeutischen IVT-Hö<sup>®</sup>-Nachsorge-Programm teilzunehmen und dann auch zeitgleich das Abstinenz-Kontroll-Programm bei der PIMA-MPU GmbH noch weiter fortzuführen (Nachsorge für Teil 2).**

Die PIMA-MPU GmbH führt (ebenso wie alle anderen MPU-Stellen in Deutschland) das Abstinenz-Kontroll-Programm stets unter forensischen Bedingungen durch (unvorhersehbarer Zeitpunkt der Einbestellung mit vertraglicher Pflicht des unverzüglichen Erscheinens am selben oder am nächsten Tag, damit spätestens nach 24 (bis max. 36) Stunden, Abgabe des Urins vor Ort unter Sicht-Kontrolle sowie mit Personalausweis-Kontrolle etc.).

Dazu schreiben Prof. Dr. med. B. Dufaux et al. (Labor Krone, akkreditiert für forensische und MPU-Labor-Untersuchungen) in „Drogen-Untersuchungen. Analytik und Bewertung“ (2. Aufl. März 2010, S. 22):

„Die hohe Empfindlichkeit des ETG-Nachweises wird dadurch demonstriert, dass in experimentellen Studien nach einer Einnahme von lediglich 7 g Alkohol ETG mindestens 6 Stunden im Urin nachweisbar war. Die Nachweisbarkeitsdauer ist stark dosisabhängig. Bei einer einmaligen Einnahme von 10 g Alkohol kann ETG ca. 24 Std., bei 40 g Alkohol etwa 22 bis 31 Std. und bei 150 g bis zu mehr als 72 Std. lang im Urin gemessen werden. Bei regelmäßigem Alkoholkonsum ist ETG 3 Tage, bei ausgeprägtem Alkoholabusus bis zu 5 Tagen im Urin nachweisbar. Umgekehrt ist ein fehlender Nachweis von ETG im Urin ein zuverlässiger Hinweis auf eine Alkoholabstinenz in den letzten 1-2 Tagen.“

(Der Marker „ETG“ ist ein Abbauprodukt, das immer und zudem nur bei Alkohol-Aufnahme im Körper gebildet wird. 0,2 l Bier ergeben 8 g reinen Alkohol, 0,25 l Bier ergeben 10 g reinen Alkohol.)

Nur in Fällen von besonders schwerem Missbrauch (mit extrem hohen Promillezahlen) und/oder zahlreichen aktenkundigen Trunkenheitsfahrten mit sehr hohen Promillezahlen ist statt einem Nachweis von 6 Monate ein Nachweis von (bis zu) 12 Monaten (bei medizinisch diagnostizierter Alkoholabhängigkeit jedoch immer mind. 12 Monate!) der Alkohol-Abstinenz für eine positive MPU-Begutachtung im Verwaltungsrecht im Regelfall erforderlich.

**KBS-Langzeit-Rehabilitations-Kurse sind psychotherapeutische Kurse mit der (Neben-) Folge auch der Wiederherstellung der Eignung im Sinne der strengsten Kriterien des Straf- und Verwaltungsrechts (MPU-Eignungs-Kriterien). Sie sind aber zu unterscheiden von den Kursen nach § 70 FeV, für welche die IVT-Hö® bei der BAST die Akkreditierung erhalten hat und an denen immer erst teilgenommen werden kann, wenn im Verwaltungsverfahren eine MPU angeordnet und in einem (negativen) MPU-Gutachten eine solche Kurs-Empfehlung ausgesprochen wurde und die Fahrerlaubnis-Behörde dem anschließend zugestimmt hat. Kurse nach § 70 FeV können darum nicht während des Strafverfahrens durchgeführt werden.**

Der IVT-Hö®-Maßnahme selber ging eine kostenfreie Beratung durch uns voraus (die auch noch ständig während des ganzen Kurses weiter fortgesetzt wurde), in welcher der Klient darüber aufgeklärt wurde, welche Indikation (Diagnose/ Prognose) in seinem Fall aus verkehrspsychologischer und heilkundlich-verkehrstherapeutischer Sicht als angemessen angesehen wird. Berücksichtigt wurde(n) u.a. die (mögliche/n) strafrechtliche(n)/ behördliche(n) Fragestellung(en), die Vorgeschichtsanalyse (Anamnese) und alle Befunde, die zu diesem Zeitpunkt zugänglich waren. Letztlich entscheidend sind jedoch die heilkundlich-verkehrstherapeutischen Indikations-Kriterien (u.a. ICD/ DSM in neuester Fass.) zur Diagnose und Prognose. Im Verlauf der Maßnahme können weitere Erkenntnisse gewonnen werden, welche die Indikation differenzieren und individualisieren. Neben den erwähnten individuellen psychotherapeutischen Kriterien waren auch die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST), wie auch die Beurteilungskriterien - Urteilsbildung in der Medizinisch-Psychologischen Fahreignungsdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) – in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Der Rechtsanwalt von Herrn Anonym hat alle ihm vorliegenden Akten-Unterlagen in vollem Umfange in Kopie an uns übermittelt, insbes. die vollständige Kopie der amts-/staatsanwaltlichen Strafakte (BZR- und VZR-Auszüge, Polizeibericht, Ergebnis der LKA-Labors mit dem BAK-Promillewert, Strafbefehl des AG Tiergarten v. 19.10.12 u.a.m.). Über die o.g. Abstinenz-Bescheinigung hinaus lag uns noch der Screening-Vertrag der PIMA-MPU GmbH vom 22.01.13 vor.

Herr Anonym ist vor dem Maßnahmenbeginn darüber aufgeklärt worden, dass seine Verkehrstherapie Offenheit und **eine echte (intrinsische) psychotherapeutische Motivation voraussetzt, so dass ein opportunistisches, nur auf Bereinigung seiner Führerscheinprobleme (Probleme bezogen auf Gericht und/ oder Verkehrsbehörde) bezogenes Verhalten den Therapieausschluss zur Folge haben muss.** Er wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die dauerhafte Stabilität der für die Wiederherstellung der Fahreignung zu fordernden Einstellungs- und Verhaltensänderungen nur durch Neuregulierungen des psycho-sozialen Selbstmanagements garantiert wird, die den Symptombereich Verkehrsauffälligkeit idR weit übergreifen. Voraussetzung für eine Eignung zur Verkehrstherapie ist daher auch die Fähigkeit, die Bereitschaft und das Bedürfnis, sich auf die heilkundliche Verkehrstherapie (Psychotherapie) einzulassen.

**Im Unterschied zu stets bloß vordergründigen und nicht nachhaltigen „Symptom-Behandlungen“ oder zu bloßen „MPU-Vorbereitungen“ oder zu all den sonst üblichen nicht-psychotherapeutischen „Kursen zur Sperrfrist-Verkürzung“ ist ein Erfolg bei Gericht oder MPU und sogar auch die Wiederherstellung der Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr oder die Kompatibilität mit formalisierten Eignungs- und Beurteilungskriterien nicht das Ziel einer heilkundlichen Verkehrstherapie, sondern Teil der Folgen einer erfolgreichen heilkundlichen Verkehrstherapie.**

Zudem ist die **Beseitigung der Ursachen selbst** die notwendige Bedingung dafür, dass in der Folge damit auch noch zusätzlich die Fahreignung dauerhaft wiederhergestellt sein wird. Die Legalbewährung kann eine der Konsequenzen der Gesundung sein und hat dementsprechend verkehrsrechtliche Folgen.

**Wiss. Lit.:**

Homepage der Europäischen Zertifizierungsstelle für Heilkundliche Verkehrstherapie (EURAC, Luxemburg): [www.EURAC.lu](http://www.EURAC.lu)

**Dr. German Höcher (1993): Alkoholneurotiker am Steuer.** Die Langzeitrehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer nach dem Modell IVT-Hö. Bericht 1993 der Individualpsychologischen Verkehrstherapie, Dr. Höcher (IVT-Hö) an die BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN. In IP-Forum, 7. Jg., Sonderheft 1994, S. 1-170. Luxemburg 1994.

Herr Anonym zeigt sich immer deutlicher bereit, nun auch in allen Konsequenzen die Verantwortung für sein eigenes Handeln – besonders (aber nicht darauf beschränkt) für seinen Alkohol-Missbrauch und seine Trunkenheits-Fahrt(en) und ebenso auch für alle anderen (möglichen) Zuwiderhandlungen (ohne Alkohol bzw. Drogen) und Gefährdungen anderer innerhalb (und außerhalb) des Straßenverkehrs – zu übernehmen und die situativen, lebensgeschichtlichen und charaktertypischen Hintergründe zu begreifen.

Herr Anonym begreift den Missbrauch des Alkohols sowie andere (mögliche) Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr und die damit verbundenen Gefahren (innerhalb und außerhalb des Straßenverkehrs) nicht (mehr) als Ausnahme, Zufallsprodukt oder Pech („Pechvogelmentalität“) oder als Auswirkung eines Fehlverhaltens anderer, sondern als eine Folge seiner fehlangepassten psycho-sozialen Stellungnahmen zum Alkohol und zu Verboten/Delikten/ Gefahren innerhalb und außerhalb des Straßenverkehrs (= „Nebenkriegsschauplatz“ und bloßes vordergründiges Symptom).

Er erkennt dies nun immer deutlicher als ein Ausweichen („Flüchten“) vor bestimmten Lebensaufgaben und durch seine bisher von ihm in den Hintergrund geschobene („verdrängte“) Persönlichkeits-Problematik (= „Hauptkriegsschauplatz“) begründet.

Diese Persönlichkeits-Defizite werden durch die heilkundliche Verkehrstherapie im Rahmen seiner KBS-Langzeit-Rehabilitation psychotherapeutisch erfolgreich behandelt. Ziel und Ergebnis einer heilkundlichen Verkehrstherapie ist die **Prävention, Reduktion oder Beseitigung** einer krankheitswertigen Störung, als deren Gefahrenzeichen/ Symptome unter anderen die Verkehrsauffälligkeiten verstanden werden können. Notwendige Voraussetzung jeder heilkundlichen Verkehrstherapie ist die intrinsische Motivation oder eine entsprechende Motivierbarkeit durch ihre spezifischen Methoden.

**Herr Anonym hat in dem fast 5-monatigen KBS-Kurs gezeigt, dass er nunmehr konsequent die Verantwortung für sein eigenes Handeln übernehmen will. Er hat erkannt, dass die situativen, lebensgeschichtlichen und charaktertypischen Hintergründe seiner Zuwiderhandlungen (und Gefährdungen anderer innerhalb und außerhalb des Straßenverkehrs) in seiner – im Kurs zu behandelnden – Persönlichkeits-Problematik liegen.**

**Wie seine Motivation wie auch Engagement erkennen lassen, wird Herr Anonym das psychotherapeutisch Erarbeitete nach dem jetzt schon erreichten erfolgreichen Abschluss des 1. Teils des KBS-Kurses in Verbindung mit der sich nunmehr unmittelbar anschließenden Erweiterung zu einem KBS-Langzeit-Rehabilitations-Kurs (Teil 2 plus therapeutisches Nachsorgeprogramm) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig in der alltäglichen Lebenspraxis weiter erfolgreich umsetzen. Es kann angenommen werden, dass er im Anschluss daran auch in Zukunft in dem erforderlichen und ausreichenden Maße zur Korrektur seiner Stellungnahmen bereit und fähig sein wird.**

99% der Absolventen einer (KBS-) Langzeit-Rehabilitation der IVT-Hö<sup>®</sup> (mind. 4 Monate, im Anschluss an einen KBS-Kurs, sei er kurz oder lang, wird aber idR noch eine mehrmonatige therapeutische Nachsorge-Maßnahme angeschlossen) haben seit 1979 nach Abschluss dieser Rehabilitation und nach Absolvierung (und objektivem Nachweis) des geforderten Abstinenzzeitraums (meist 6 Monate oder auch mehr) ein positives MPU-Gutachten von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) erhalten, *in all den Fällen, in denen ein MPU-Gutachten (sei es im Strafrecht oder Verwaltungsrecht) aufgrund der Entscheidung des Strafrichters (oder der Behörde) überhaupt noch für nötig gehalten wurde.*

Es wird durch diese Langzeit-Rehabilitation der IVT-Hö<sup>®</sup> nachgewiesenermaßen eine Senkung auf eine (auch nach internationalem Maßstab niedrigste je durch eine Maßnahme erzielte) Rückfall-Quote von 6,4 % nach 5 Jahren erreicht (siehe zur Evaluation der IVT-Hö<sup>®</sup>-Kurse den hier folgenden Anhang) und damit eine Senkung beinahe auf die Auffallens-Wahrscheinlichkeit der Normalbevölkerung, d.h. aller 40 bis 50 Millionen Führerscheinbesitzer überhaupt, die durchschnittlich mit 5 bis 6 % nach 10 Jahren bzw. zu 0,6 % jährlich mind. einmal mit Alkohol auffallen.

Lit.: Dr. Heike Hoffmann, Grenzwert für Rückfallquoten alkoholauffälliger Kraftfahrer nach Teilnahme an Kursen gemäß § 70 FeV, 7. Driver Improvement-Kongress 2001 in Salzburg, Kongressbd., Wien 2002, S. 146-151, hier S. 148 (mit Verweis auf das VZR).

Frau Dr. Hoffmann war bis vor einigen Jahren die leitend Verantwortliche der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für die Akkreditierung der verwaltungsrechtlichen „Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ nach § 70 FeV, Fahr-erlaubnis-Verordnung (Umfang bei Alkoholauffälligkeiten: 12 bis 18, selten höchstens noch 26 Zeitstunden in der Gruppe in 3 bis 4 Wochen, bei Drogen-Auffälligkeiten 12 bis 24 Zeitstunden in der Gruppe in 3 bis 6 Wochen, selten höchstens noch 8 Wochen, und mit nur einem einzigen Drogen-Urin-Screening), bei denen im Anschluss stets die MPU entfällt und allein aufgrund der bloßen Teilnahmebescheinigung von der Behörde die Fahrerlaubnis wiedererteilt wird.

(Die IVT-Hö<sup>®</sup> ist für diese Kurse nach § 70 FeV bei der BASt akkreditiert, jedoch dürfen alle akkreditierten Träger diese speziellen Kurse nur im Verwaltungsrecht anbieten.)

Der Gesetz- und Verordnungs-Geber akzeptiert hier eine Rückfallquote von ca. 20 % nach 5 Jahren, also im Vergleich zu einer KBS-LANGZEIT-REHABILITATION der IVT-Hö<sup>®</sup> (mit der nachgewiesenen Rückfallquote von 6,4 % ebenfalls nach 5 Jahren) eine um 300 % höhere Rückfallquote.

**ZUSAMMENGEFASST kann also aus der Sicht des behandelnden Therapeuten festgestellt werden (ohne eine Begutachtung der Eignung vorzunehmen und als bloßer Beitrag für die umfassende rechtliche Würdigung aller Umstände des Einzelfalles durch das Gericht):**

1. dass die Motivation und das Engagement von Herr Anonym nicht in erster Linie dem Erhalt (Belassung/ Erlangung) seiner Fahrerlaubnis galten und gelten, sondern **dass er an einer wirklichen psychotherapeutischen Hilfestellung interessiert war und ist** und während der IVT-Hö<sup>®</sup>-Intensivmaßnahme bereits in dem nötigen Maße das, was von ihm jetzt für eine dauerhafte Veränderung seiner früheren Lebenseinstellung erwartet werden kann, tut und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig aus eigener Kraft weiterhin tun wird,

2. dass **aufgrund seiner aktiven Mitarbeit an der Psychotherapie** auch bei Herrn Anonym der in den oben und im folgenden Anhang aufgeführten **Evaluationen** zu den Kursen der IVT-Hö<sup>®</sup> genannte **(bisher auch international durch keine andere Maßnahme übertroffene) Rehabilitationserfolg** zu erwarten ist,

3. dass aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des 1. Teils des KBS-Kurses in Verbindung mit der sich nunmehr unmittelbar anschließenden Erweiterung zu einem insgesamt 6-monatigen KBS-Langzeit-Rehabilitations-Kurs (bis 02.03.2013 = 2. Teil) plus dem dann sich noch anschließenden mehrmonatigem therapeutischen IVT-Hö<sup>®</sup>-Nachsorge-Programm sowie der gleich lang weiter fortlaufenden Abstinenz-Kontrolle durch die PIMA-MPU GmbH und der damit einhergehenden Veränderungen in seiner Einstellung und in seinem Verhalten Herr Anonym dann sogar auch gemäß unserer Erfahrungen und Evaluationen die verwaltungsrechtlichen Eignungs- und MPU-Kriterien erfüllen werden wird und **mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dann von ihm eine nur noch geringfügig (und damit vernachlässigbare) höhere Gefährlichkeit für den Straßenverkehr ausgehen wird als von dem durchschnittlichen Teilnehmer am Straßenverkehr.**

(Bezüglich der Rückfallprognose und zukünftigen Gefährlichkeit verweisen wir auf die einschlägigen wiss. Untersuchungen, u.a. auf den auf der vorigen Seite erwähnten Aufsatz von Dr. Heike Hoffmann, damals BASt, und auf unsere Evaluationen im hier folgenden Anhang.)

**Berlin, 23.01.2013**

**(Arndt Himmelreich)**

**Heilkundlicher Verkehrstherapeut (EURAC-Zertifizierung/ [www.EURAC.lu](http://www.EURAC.lu))**

**Individualpsychologischer Verkehrstherapeut (IPIP/ IVT-Hö)**

**Heilpraktiker, eingeschränkt für den Bereich der Psychotherapie**

**Leiter von CPF & IVT-Hö<sup>®</sup> Berlin/Brandenburg und CPF & IVT-Hö<sup>®</sup> Bayern**

**(Verantwortlicher Verkehrstherapeut: Arndt Himmelreich)**

**(mit-behandelnde Verkehrstherapeutinnen i. Ausb.: Dr. Katrin Spiegler, Susanne Rikus)**

## ANHANG zur wiss. Methodik und Evaluation/ Erfolgskontrolle der IVT-Hö®-Kurse

### 1. Ziele, Ansätze und Methoden der in allen IVT-Hö®-Kursen angewandten Psychotherapie:

In den heilkundlich-verkehrstherapeutischen (= psychotherapeutischen) Einzel- und/ oder Gruppen-Therapiestunden (letzteres auch wahlweise in der Form von ein- oder mehr-tägiger Intensivseminare) wird (idR auch mit weiterer Vertiefung in einer noch sich unmittelbar anschl. mehrmonatigen psychotherapeutischen Nachsorge) gemeinsam mit dem Klienten seine individualpsychologische Lebensstilanalyse erarbeitet (auf der Grundlage und der Methode der tiefenpsychologischen Schulrichtung von Alfred Adler, einem Schüler/Kollegen Sigmund Freuds). Zielsetzung ist die Bewusstmachung und Korrektur seiner heilkundlich sanierungsbedürftigen unbewussten Persönlichkeits-Defizite. Durch diese psychotherapeutische Behandlung wird es dem Klienten möglich, die in seiner Persönlichkeit verankerten Strukturen, Erfahrungen und Einstellungen als Ursache für seine Alkohol-/ Drogen-Problematik und seine Fahrt(en) und/ oder andere Zuwiderhandlungen zu erkennen und alternative Strategien der Problembewältigung zu entwickeln, die er jetzt und auch zukünftig anzuwenden in der Lage sein wird.

Um diese Prozesse zu unterstützen, werden idR folgende therapeutische Mittel und Methoden angewandt: Indikation (u.a. ICD/ DSM in neuester Fass.), Anamnese der Lebensgeschichte (Herkunft/soziokultureller Status der Familienmitglieder, Ausbildung, Berufe, Kontaktkreise, somatische u. psychische Probleme, derzeitige Lebenssituation); Projektive Methoden (Schwarzfuss-Test; Analyse der Kindheitserinnerungen nach Alfred Adler); Analyse und Bearbeitung der Gruppeninteraktion; Analyse und Sanierung des psycho-sozialen Lebensstils (= Charakter), der die Ursache für die vordergründige Symptomatik (Alkohol/ Drogen/ Zuwiderhandlungen/ Fahrten/ Gefährdungen) ist sowie die Begleitung und Ermutigung bei der Einübung abgewandelter und neuer Lösungsmuster in alltäglichen und auch krisenhaften Lebenssituationen (= heilkundliche Behandlung der Persönlichkeits-Defizite).

**Dieser individualpsychologische – und älteste verkehrstherapeutische – Ansatz wird ergänzt durch die psychotherapeutischen Ansätze und Methoden der System-, Familien- und Hypnotherapie (Gunther Schmidt u.a.) und die ressourcen-, kompetenz- und zukunftsorientierte, kurz: „lösungsorientierte Kurzzeittherapie“ von Steve de Shazer und Insoo Kim Berg (USA), die international als eine der renommiertesten Innovationen der letzten Jahrzehnte gilt und ab 1997 von Arndt Himmelreich auf nationalen und internationalen Kongressen in die Verkehrspsychologie und die heilkundliche Verkehrstherapie eingeführt wurde.**

#### Literatur

- Berg, I. K. & Miller, S. D. (1992): Kurzzeittherapie bei Alkoholproblemen. Ein lösungsorientierter Ansatz. (Working with the problem drinker. New York, London 1992). Heidelberg 1993, 4. Aufl. 2000.
- De Shazer, S. (1997): Lösungsorientierte Kurzzeittherapie mit einem Verkehrstherapie-Klienten von A. Himmelreich, 17. Jan. 1997. Unveröff. Video (49 min).
- Himmelreich, A. (1998): Mehrfachauffällige als „Spieler“? Die „Charakter-Probleme“ der Psychoanalytiker und die „spielerischen Fragen“ der Systemtherapeuten. In DRIVER IMPROVEMENT. 6. Intern. Workshop. Referate des Workshops vom 20.-22. Okt. 1997 in Berlin. Berichte der BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN (BAST), Mensch und Sicherheit, Heft M 93. Bremerhaven, S. 348-366.
- Himmelreich, A. (1999): Erzählen Sie mir ~~keine~~ Geschichten! (Steve de Shazer on video). Die „narrative Wende“ in Systemtherapie und Psychoanalyse. *LST - Eine neue Form der verkehrspsychologischen Beratung und Therapie*. In Verkehrspsychologie auf neuen Wegen... 37. Kongress f. Verkehrspsychologie des Berufsverbands Deutscher u. Österreichischer Psychologen und Psychologinnen und der Föderation der Schweizer Psychologen und Psychologinnen, Braunschweig, 14.-16. Sept. 1998. Hg. v. F. Meyer-Gramcko. Bd. 2. Bonn, S. 617-650.
- Himmelreich, A. (2002): Jede Frage, die ein Gutachter, Berater oder Therapeut stellt, ist schon eine Intervention! Lösungsorientierung oder Problemorientierung? Kompetenzorientierung oder Defizitorientierung? In DRIVER IMPROVEMENT. 7. Intern. Kongress. Ausgewählte Beiträge. 8.-10. Okt. 2001 in Salzburg. E. Panosch (Hg.). Kurat. f. Verkehrssicherheit (KfV), Wien, BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN (BAST), Berg. Gladbach, Schweiz. Berat. f. Unfallverhütung (bfu), Bern. Wien, S. 289-321.
- Höcher, G. (1992): Langzeitrehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer - Individualpsychologische Verkehrstherapie (IVT-Hö®). *Blutalkohol*, 29, 265-275 (BA 92, 265).
- Höcher, G. (1993): Alkoholneurotiker am Steuer. Die Langzeitrehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer nach dem Modell IVT-Hö. Bericht 1993 der Individualpsychologischen Verkehrstherapie, Dr. Höcher (IVT-Hö) an die BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN. In IP-Forum, 7. Jg., Sonderheft 1994, S. 1-170. Luxemburg 1994.
- Höcher, G. (1994): Alkoholauffällige Kraftfahrer nach Abschluss einer Langzeitrehabilitation Modell IVT-Hö®. *Blutalkohol*, 31, 201-221 (BA 94, 201).



## ANHANG

### 2. Evaluationen der IVT-Hö®-Kurse

**Die Erfolgsüberprüfung (Evaluation) der IVT-Hö®-Langzeit-Rehabilitationen (1979 bis Ende 1984 erste und einzige Verkehrstherapie in ganz Deutschland, begründet von Dr. German Höcher) wurde von 1986 bis 1993 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wissenschaftlich begleitet und wird von 1986 an bis heute durch den Runderlass III c 2-21-08/5 für die IVT-Hö® (an alle Fahrerlaubnis-Behörden) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr in NRW (und inzwischen durch IVT-Hö®-Runderlasse der zuständigen Ministerien in noch 8 weiteren Bundesländern, darunter auch BERLIN) als Forschungsprojekt unterstützt.**

Nach erfolgreichem Abschluss dieser ersten und zweiten Zeitstufe (nur 3,6 % Rückfälligkeit in den ersten drei Jahren nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis) leitet nunmehr *Prof. Dr. W. Echterhoff* (Projektbüro, Univ. Wuppertal), der von 1976 bis 1994 in der Bundesanstalt für Straßenwesen (u.a. für Evaluation) tätig gewesen war, die externe Erfolgsüberprüfung in größeren Zeitstufen (insbes. nach 5 Jahren). Der Evaluator *Prof. Dr. W. Echterhoff* wurde durch den wissenschaftlichen Beirat der IVT-Hö® bei dieser Evaluation unterstützt. Mitglieder des Beirats: u.a. *Prof. Dr. W. Schneider*, vormaliger Direktor des MPI des TÜV Rheinland, der namhafte Verkehrsjurist *Dr. H. J. Bode*, Vors. Richter am LG Hildesheim a. D.

Der Abschlußbericht des externen Evaluators *Prof. Dr. W. Echterhoff* an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr in NRW ergab für die 5-Jahres-Evaluation im Jahre 1997:

**99 % aller IVT-Hö®-Klienten erhielten nach Abschluss der IVT-Hö®-Maßnahme auch ein positives BfF-Gutachten und die Fahrerlaubnis wieder.**

**Nur 6,4 % der alkoholauffälligen Kraftfahrer, die an einer IVT-Hö®-Langzeitrehabilitation teilgenommen haben, fielen in den ersten 5 Jahren nach Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wieder mit Alkohol auf.**

[Quelle: *W. Echterhoff* (1998): Legalbewährung von alkoholauffälligen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern fünf Jahre nach Abschluss der Verkehrstherapie IVT-Hö®. Qualitätskontrolle einer Langzeitrehabilitation in Nordrhein-Westfalen. Z. f. Verkehrssicherheit, 44 (1998) 113-116 = *ZVS 1998, 113*].

Hinweis:

Es handelt sich hier nicht – wie bei den meisten statistischen Erhebungen – nur um eine „repräsentative“ Stichprobe, sondern um eine vollständige Erfassung aller Klienten, die bis zum 31.12.1991 die Fahrerlaubnis nach Abschluss ihrer Maßnahme wiedererlangt hatten.

Diese Erfolgsüberprüfung wurde durch einen externen und in genauer Absprache mit dem Ministerium ausgewählten Gutachter durchgeführt, was auch bei den meisten anderen Evaluationen nicht der Fall ist!

**Damit wurde nachgewiesen, dass eine IVT-Hö®-Langzeit-Rehabilitation in einem – auch international – noch von keiner anderen Rehabilitationsmaßnahme übertroffenem Ausmaß zur Reduktion des Rückfallrisikos beiträgt.**

## ANHANG

Älter als die IVT-Hö<sup>®</sup>-Kurse (seit 1979) sind nur noch die drei bzw. vier Nachschulungskurse „I.R.A.K.“, „IFT“ (beide seit 1978/79) und „Modell Leer“ (seit 1971, erw. 1975) sowie (ohne wiss. Begleitung durch die BAST!) „Mainz 77“ (seit 1977). Alle Kurse (bis auf „Mainz 77“!) sind inzwischen Kurse gemäß § 70 FeV.

Ihre Zielsetzung ist jedoch eher pädagogisch als therapeutisch. Es wurden (in den 80er und 90er Jahren) für alkoholauffällige Kraftfahrer stets 14 Gruppenstunden in 3 bis 6 Wochen bzw. 26 Gruppenstunden in 3 bis 7 Wochen durchgeführt. Im Zug der Akkreditierung dieser alten wie auch der neuentstandenen Kurse als § 70 FeV-Kurse fallen sie insgesamt mit Genehmigung der BAST nunmehr etwas kürzer aus: 12 bis 18 (eventuell selten noch: 26) Zeitstunden (in der Gruppe) in 22 Tagen (bzw. 3 bis 4 Wochen), bei Drogen: 12 bis 24 Zeitstunden (in der Gruppe) in 3 bis 6 (eventuell selten noch: 8) Wochen, bei Zuwiderhandlungen („Punkte“ etc.) ohne Alkohol/ Drogen: 12 bis 16 Zeitstunden (Gruppe) in 22 Tagen.

In der Evaluation, die durch die Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet wurde, erzielte das erfolgreichste unter diesen 3 ältesten Nachschulungsmodellen (jetzt: Kurse gemäß § 70 FeV) folgendes Ergebnis:

19,6 % der Teilnehmer wurden in den ersten fünf Jahren nach Abschluss des Kurses wieder im Straßenverkehr mit Alkohol auffällig.

In der Kontrollgruppe (gleiche Delikte, aber ohne Kursus) wurden 26,9 % innerhalb von 5 Jahren wieder im Straßenverkehr mit Alkohol auffällig.

[Quelle: *W.-R. Nickel* (1996): Nachbetreuung in der Praxisphase des Modells LEER. Plädoyer für eine sachliche Auseinandersetzung – Stellungnahme zu BRIELER in diesem Heft. Z. f. Verkehrssicherheit 42 (1996) 7-10 = *ZVS 96*, 7].

**Die Rückfallquote (nach 5 Jahren: 19,6 %) des erfolgreichsten dieser drei ältesten verwaltungsrechtlichen Nachschulungen i.e.S. – nunmehr akkreditierte „Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ nach § 70 FeV – liegt also um 300 % höher (!) als z.B. bei der „IVT-Hö<sup>®</sup>-Langzeit-Rehabilitation“ (nach 5 Jahren: 6,4 %)!**

Dabei handelt es sich bei den Teilnehmern an einer IVT-Hö<sup>®</sup>-Langzeit-Rehabilitation überwiegend um Kraftfahrer mit einer erheblich höheren Promillezahl (z.B. zwei, drei und mehr Promille) als bei den Nachschulungskursen zulässig ist.

Der allergrößte Teil der IVT-Hö<sup>®</sup> Klienten in dieser Evaluation ist außerdem zuvor in einem negativen Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) als nicht fähig zur Teilnahme an einem „Nachschulungskurs“ i.e.S. (jetzt: Kurs gemäß § 70 FeV) abgelehnt worden.

Bei solchen Klienten wäre gerade auch eine höhere und nicht eine niedrigere Rückfallquote als 19,6 % zu erwarten gewesen!

## ANHANG

**In Berlin** gibt es zur Unterstützung des Forschungsprojekts der Erfolgskontrolle (Evaluation der Wirksamkeit des Kurses durch externe Erhebung der Rückfallquote u.a.m.) der verkehrstherapeutischen IVT-Hö<sup>®</sup> Kurse, insbes. der IVT-Hö<sup>®</sup> Langzeitrehabilitation (Nachschulungs-Kurse nach § 70 FeV fallen nicht unter diesen Erlass), **einen Erlass der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung seit dem 22.02.2001.**

**Die IVT-Hö<sup>®</sup> hat seit dem 14.04.2005 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) die AKKREDITIERUNG nach § 72 FeV erhalten, „Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ nach § 70 FeV durchzuführen.**

Wie schon zuvor vom Verkehrsministerium in und für NRW hat *Dr. German Höcher* auch vom BERLINER Senat am 01.03.2006 die Anerkennung erhalten, in Berlin Kurse (der IVT-Hö<sup>®</sup>) nach § 70 FeV und darüber hinaus auch „Besondere Aufbauseminare“ (der IVT-Hö<sup>®</sup>) nach §§ 36 und 43 FeV durchzuführen (Organisationsleiter für alle diese Kurse der IVT-Hö<sup>®</sup> in Berlin: *Arndt Himmelreich*).

**Nach Abschluss der Kurse nach § 70 FeV brauchen sich die Teilnehmer keiner zusätzlichen (zweiten) Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) mehr zu unterziehen. Sie erhalten alleine durch Vorlage der Kursbescheinigung ihre Fahrerlaubnis zurück.**

**Nach Abschluss einer jeweils mehrjährigen Überprüfung sind von der BAST seit 2001 neben 5 den verschiedenen TÜVs und 1 der DEKRA zugehörigen Töchter-Firmen nur AFN, IDRAS GmbH, IfS und IVT-Hö<sup>®</sup> als Kurs-Träger akkreditiert worden. Die Akkreditierung erfolgt für das ganze Bundesgebiet. Vor 2001 gab es keine Institution, die eine Akkreditierung als Träger von Kursen erhalten hat.**

**Vgl. zu einem von der BAST akkreditierten Kurs der IVT-Hö<sup>®</sup>:**

***Dr. German Höcher/ Petra Höcher: Illegale Rauschmittel im Straßenverkehr. IRIS-KURS – ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV), SVR 2004, 286-290.***

**„CAR-KURS“ ist der von der BAST akkreditierte Kurs (nach § 70 FeV) der IVT-Hö<sup>®</sup> für alkoholauffällige Kraftfahrer. CAR-KURS und IRIS-KURS werden ebenso wie CAR-SEMINAR (= Besondere Aufbauseminare für mit Alkohol oder Drogen auffällige Kraftfahrer nach §§ 36 u. 43 FeV) in BERLIN und NRW von der IVT-Hö<sup>®</sup> angeboten.**

**„PUMA-KURS“ ist der von der BAST akkreditierte „Kurs nach § 70 FeV“ der IVT-Hö<sup>®</sup> für sog. „mehrfach auffällige“ Kraftfahrer ohne Alkohol- oder Drogen-Delikte (in NRW ministeriell anerkannt seit 01.01.2008; zum 01.01.2011 ist jedoch die FeV geändert worden und es sind jetzt nur noch § 70 FeV-Kurse für Alkohol und Drogen vorgesehen).**

-----  
***Dr. German Höcher: Verkehrstherapie für die juristische Praxis. In: Wolfgang Ferner (Hg.), Straßenverkehrsrecht, Handbuch, 2. Aufl. 2006, 1031-1053 (= § 65).***

***Arndt Himmelreich: Forensische Verkehrstherapie (IVT-Hö<sup>®</sup>) in 10 Schritten, in: Karbach (Hg.), Festschrift für Klaus Himmelreich zum 70. Geburtstag, Wolters Kluwer Deutschland GmbH (Luchterhand), Köln 2007, 147-168.***

**Klaus Himmelreich: Wegfall oder Verkürzung von Fahrerlaubnisentzug und Fahrverbot bei Nachschulung und Therapie im Strafrecht. Ohne Eignungsgutachten im Strafrecht mit Bindungswirkung im Verwaltungsrecht, in: SVR 2009, 1-8.**